

AKTUELL

In Tschechien jetzt auch Rechnungslegung in Euro

In Tschechien traten am 1.1.2024 Änderungen des Rechnungslegungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung des Finanzministeriums in Kraft, mit der die VO (EU) Nr. 2023/1803 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der VO (EG) Nr. 1606/2002 implementiert werden.

I. Änderung der Vorschriften zur Rechnungslegung

Der § 24a der Novelle des Gesetzes Nr. 563/1991 über die Buchführung führt den neuen Terminus „Rechnungslegungswährung“ ein. Nach dieser Vorschrift kann als Rechnungslegungswährung entweder die tschechische Krone (CZK) oder eine Fremdwährung (EUR, USD oder GBP) sein, falls es sich um eine sog. funktionale Währung gem. § 61d der Verordnung Nr. 500/2002 Sb. i, d. F. mit der Gültigkeit seit 10.1.2024 handelt.

Die Kriterien stehen im Einklang mit dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 21. Die funktionale Währung ist die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist. Als funktionale Währung gilt:

- ▶ eine Währung, in der die Verkaufspreise der Ware und Dienstleistungen überwiegend abgerechnet werden oder
- ▶ eine Währung, in der die Einkäufe überwiegend getätigt werden oder
- ▶ eine Währung, in der Kredite aufgenommen werden.

§ 61d der Verordnung Nr. 500/2002 Sb. gewährt dem Unternehmen das Recht, seine Rechnungslegungswährung selbst zu bestimmen. Abweichend vom internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 21 geht es in Tschechien um ein Wahlrecht, nicht um die Pflicht, die Fremdwährung als Rechnungslegungswährung anzusetzen, sobald diese die Kriterien für die funktionale Währung erfüllen. Unternehmen in Tschechien können nach wie vor in tschechischen Kronen buchen, auch wenn die funktionale Währung unter Beachtung der Kriterien des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 21 eigentlich Euro, US-Dollar oder britisches Pfund sein sollte.

Bei der Bestimmung der funktionalen Währung und der Entscheidung, ob die funktionale Währung die „Hauswährung“ für das Rechnungswesen sein wird, ist ausschlaggebend, mit welcher Währung niedrigere Umrechnungsdifferenzen entstehen. Ziel des Übergangs zur funktionalen Währung ist es, die Umrechnungsdifferenzen zu eliminieren. Neu gegründete Gesellschaften bestimmen die Rechnungslegungswährung anhand der Planwerte.

II. Praktische Fragen der Anpassung der Buchhaltungsunterlagen

Unternehmen, die ab dem 1.1.2024 mit einer Fremdwährung als funktionaler Währung buchen wollen, sollten wie folgt verfahren: Das Unternehmen muss den Jahresabschluss in Tausender oder Millionen-Einheiten der funktionalen Währung ausweisen (§ 4 Abs. 8 und 9 der Verordnung Nr. 500/2002 Sb.). Die Vorjahreswerte werden auch im Jahresabschluss in der funktionalen Währung (in Tausend EUR/USD/GBP) unter Beachtung der Umrechnung gem. § 61d der Verordnung Nr. 500/2002 Sb. ausgewiesen.

Die Körperschaftsteuererklärung wird nach wie vor in tschechischen Kronen ausgewiesen. Kontrollzahlen zwischen dem Jahresabschluss und der Steuererklärung, die

Neuer gesetzlicher Terminus zur Bestimmung der „Rechnungslegungswährung“

Konzept der funktionalen Währung

Es besteht ein Wahlrecht, keine Pflicht zum Ansatz ausländischer Währungen

Minimierung von Umrechnungsdifferenzen

Erster Jahresabschluss in der funktionalen Währung

Steuererklärung weiterhin in der Landeswährung	aktuell von der Finanzverwaltung geprüft sind, werden deaktiviert. Zahlungen der Körperschaftsteuer erfolgen in tschechischen Kronen oder in der funktionalen Währung.
Eröffnungsbilanz in neuer Währung	Das Verfahren bei der Änderung der Währung für die Rechnungslegung ist Folgendes (§ 61e der Verordnung Nr. 500/2002 Sb.): Die komplette Saldenliste zum 31.12.2023 wird mit dem Kurs der tschechischen Nationalbank zum 31.12.2023 von tschechischen Kronen in die funktionale Währung umgerechnet. Aus der Umrechnung ermittelte Salden werden als EB-Werte in der funktionalen Währung zum 1.1.2024 ausgewiesen.
Umrechnung von Salden zum Stichtag oder ggf. mit einem Durchschnittskurs	Buchungen ab dem 1.1.2024 werden mit dem Kurs der Zentralbank der funktionalen Währung (z. B. bei Euro mit dem Kurs der Europäischen Zentralbank) getätigt. Es werden zum 31.12.2023 sowohl die Salden auf den Bilanzkonten als auch die Salden auf den GuV-Konten umgerechnet. Laut Verordnung gibt es ein Wahlrecht, die GuV-Konten mit einem Durchschnittskurs umzurechnen. Vorrang soll jedoch die Umrechnung der Saldenliste zum Stichtagskurs am 31.12.2023 haben. Unternehmen, welche die Umrechnung der GuV-Konten mit dem Durchschnittskurs statt mit dem Stichtagskurs zum 31.12.2023 vornehmen, sollten eine daraus entstandene Differenz in der Position A.IV.2 „anderer Gewinnvortrag“ im Eigenkapital ausweisen. Im Cash Flow Statement und in der Eigenkapitalentwicklung wird dafür eine Position „Differenz aus der Umrechnung auf eine funktionale Währung“ vorgesehen.
Keine Korrektur des Grundkapitals notwendig	Nach § 54 Abs. 6 der Verordnung Nr. 500/2002 Sb. (Pflichtangaben im Anhang) gilt Folgendes: Grundkapital im Jahresabschluss darf vom Grundkapital im Handelsregisterauszug abweichen. Mit der Anwendung der funktionalen Währung entsteht keine Pflicht, das in tschechischen Kronen angegebene Grundkapital im Handelsregister zu korrigieren und neu in der ausländischen Währung einzutragen. Die Information über das Grundkapital im Handelsregister ist im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Das gleiche gilt für die Information über die Änderung der Rechnungslegungswährung, die Umrechnung der Saldenliste, die angewandten Währungsumrechnungskurse sowie die Planwerte aufgrund derer die Rechnungslegungswährung bestimmt worden ist.
Auch keine Korrektur der Rechnungslegung ausländischer Niederlassungen	§ 80 der Verordnung Nr. 500/2002 Sb. regelt die funktionale Währung bei ausländischen Niederlassungen. Jede ausländische Niederlassung bestimmt die Rechnungslegungswährung selbst. Bei einer Änderung der Rechnungslegungswährung der Muttergesellschaft entsteht keine Pflicht, diese Änderung auch bei den ausländischen Niederlassungen vorzunehmen.

III. Fazit

Wahlrecht bedeutet Erleichterung	Tschechische Firmen dürfen gem. § 24a des Gesetzes Nr. 563/1991 seit dem 1.1.2024 statt in der nationalen Währung Kronen in Euro, US-Dollar oder britischen Pfund buchen. Dies ist für deutsche Muttergesellschaften, die in Tschechien ihre Niederlassungen oder Tochtergesellschaften haben, sehr vorteilhaft, da mit einer Rechnungslegung in tschechischen Kronen wesentliche Umrechnungsdifferenzen entstehen, die keine reale Basis haben und das Ergebnis unerwartet und unplanbar beeinflussen. Ziel des Übergangs zu einer funktionalen Währung ist es, diese Umrechnungsdifferenzen zu eliminieren. Dies kann eine große Vereinfachung bei der Erstellung der internen Berichtserstattung und für den Konzernabschluss bedeuten. Die Körperschaftsteuererklärung wird nach wie vor in tschechischen Kronen ausgewiesen. Entsprechende Prüfwerte, mit denen die Zahlen aus dem Jahresabschluss und der Steuererklärung aktuell seitens Finanzverwaltung abgestimmt sind, werden deaktiviert. Zahlungen der Körperschaftsteuer erfolgen in tschechischen Kronen oder in der funktionalen Währung.
----------------------------------	---

(Adam Dittrich, tschechischer Steuerberater, und Pavla Zavadilová, tschechische Steuerberaterin, beide Anochin Roters & Kollegen, Prag, Tschechien) ■